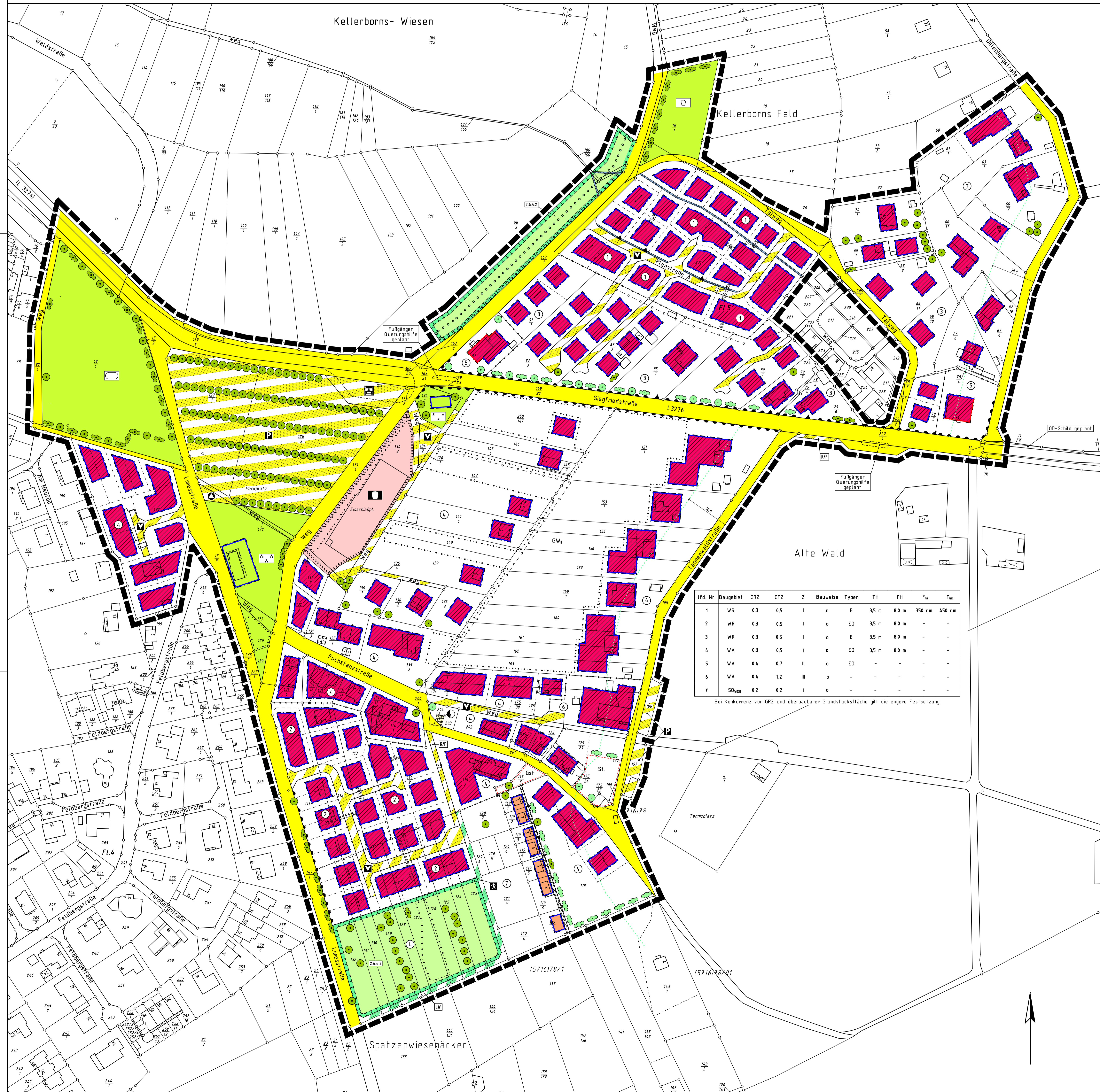


Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg

Bebauungsplan

"Talweg, Tannenweg, Fuchstanzstr., Siegfriedstr., Dillenbergrstr."



Id. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen	TH	FR	F _{ab}	F _{wa}
1	WR	0,3	0,5	I	o	E	3,5 m	8,0 m	350 qm	450 qm
2	WR	0,3	0,5	I	o	ED	3,5 m	8,0 m	-	-
3	WR	0,3	0,5	I	o	E	3,5 m	8,0 m	-	-
4	WA	0,3	0,5	I	o	ED	3,5 m	8,0 m	-	-
5	WA	0,4	0,7	II	o	ED	-	-	-	-
6	WA	0,4	1,2	III	o	-	-	-	-	-
7	SO _W	0,2	0,2	I	o	-	-	-	-	-

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung

- #### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGB I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.1997 (BGBl. I, S. 2141)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.1990 (BGBl. I, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 416)
 Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 18.12.1990 (BGB I, S. 58)
 Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. v. 20.12.1993 (BGB I, S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 567)
- #### 1 Zeichenerklärung
- 1.1. Kalendarische Darstellungen
 1.1.1. Flurgrenze
 1.1.2. Flurnummer (Beispiel)
 1.1.3. Polygonepunkt
 1.1.4. vorhandene Grundstücksgrenzen
 1.1.5. geplante Grundstücksgrenzen (unverändert)
- 1.2. Planzeichen
 1.2.1. Art der baulichen Nutzung
 1.2.1.1. Reines Wohngebiet, es gilt 2.11
 1.2.1.2. Allgemeines Wohngebiet, es gilt 2.12
 1.2.1.3. Allgemeines Wohngebiet, es gilt 2.13
 1.2.1.4. Sondergebiet "Wochenendhaus"
 1.2.2. Maß der baulichen Nutzung
 1.2.2.1. Geschossflächenzahl, vgl. auch 2.3
 1.2.2.2. Grundflächenzahl, es gilt 2.2
 1.2.2.3. Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 1.2.2.4. Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Erdgescholl-Rahmenebene, hier:
 1.2.2.4.1. Traufhöhe (Schnittkante verlängerte Außenwand-Oberkante Dachhaut)
 1.2.2.4.2. Firsthöhe
 1.2.3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
 1.2.3.1. offene Bauweise
 1.2.3.2. nur Einzel- bzw. Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 1.2.3.3. Baulinie
 1.2.3.4. Baugrenze
 1.2.3.5. Festschreibung, bei Beibehaltung sind Abweichungen zulässig (vgl. auch 3.11.3)
 1.2.3.6. Flächen für Sport- und Spielanlagen
 1.2.4. hier: Fläche für Spielanlagen, Zweckbestimmung Eisbahn/Sportplatz
 1.2.5. Verkehrsflächen
 1.2.5.1. Straßenverkehrsfläche
 1.2.5.2. Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 1.2.5.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
 1.2.5.3.1. Öffentliche Parkfläche
 1.2.5.3.2. Verkehrsberuhigter Bereich
 1.2.5.3.3. Bushaltestelle- und Wendepunkt
 1.2.5.3.4. Rad-/Fußweg
 1.2.5.3.5. Wirtschaftsweg (Landschaftsweg, Fußgänger), es gilt 2.6.2
 1.2.5.3.6. Fußweg, es gilt 2.6.2
 1.2.5.4. Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
 1.2.5.4.1. Einfahrt
 1.2.5.4.2. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 1.2.6. Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserabfuhr
 1.2.6.1. Zweckbestimmung Elektrizität (Trafostation)
 1.2.6.2. Zweckbestimmung Abfallentsorgung (Containerstandort für Bringsystem)
 1.2.6.3. Zweckbestimmung Abwasserabfuhr (Die Festsetzung beinhaltet ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Schmitten)
 1.2.7. Grünflächen
 1.2.7.1. Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung:
 1.2.7.1.1. Parkanlage, es gilt 2.5.11 und 2.5.12
 1.2.7.1.2. Sportgelände, es gilt 2.5.13
 1.2.7.1.3. Spielplatz
 1.2.8. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 1.2.8.1. Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (nachrichtlich Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserverwendung mit Angabe der Schutzzone)
 1.2.9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 1.2.9.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 1.2.9.2. Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen gemäß 2.7.1
 1.2.9.3. Anpflanzung von Laubsträuchern gemäß 2.7.2
 1.2.9.4. Erhalt von Laubbäumen und -sträuchern
 1.2.9.5. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.7.1
 1.2.9.6. Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 1.2.9.7. Umgrenzung von Schutzgebieten i. S. des Naturschutzrechtes, hier: Landschaftsschutzgebiet "Talweg"
 1.2.9.8. Sonstige Planzeichen
 1.2.10.1. Mindest- und Höchstgröße von Wohngrundstücken
 1.2.10.2. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, hier: Flächen zur Errichtung und Abfuhr des anfallenden Oberflächenwassers, es gilt 2.6.3.1-2.6.3.3
 1.2.10.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier:
 1.2.10.3.1. Stellplätze (zu WA lfd. Nr. 6)
 1.2.10.3.2. Gemeinschaftsstellplätze (zu SO Wacht)
 1.2.10.4. Mit Gebirgen zugunsten der hinterliegenden überbaubaren Grundstücksflächen zu belastende Fläche
 1.2.10.5. Waldabstand gem. 4.3
 1.2.10.6. Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Mafes der baulichen Nutzung
 1.2.10.7. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- #### 2. Textliche Festsetzungen
- 2.1. Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 16) BauNVO zur Art der baulichen Nutzung:
 2.1.1. zu 1.2.1.1: Die nach § 30) BauNVO innerhalb eines Reinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
 2.1.2. zu 1.2.1.2: Die nach § 43) BauNVO innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
 2.1.3. zu 1.2.1.3: Die nach § 43) BauNVO innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind allgemein zulässig. Die sonstigen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.
 2.2. Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 19(4) BauNVO: Die Grundflächen von Garagen- und Stellplatzzufahrten auf den Flurstücken Fl. Nr. 139, 140, 141/1, 143/1, 145/1, 146 und 200/17 findet auf die zulässige Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO keine Anrechnung, sofern die Zufahrten mit Rasenkammern belegt sind oder als Spurwege (z. B. max. 0,5 breite Fahrschienen mit zwischenliegenden Grünflächen) ausgebildet werden.
 2.3. Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 20(3) BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse i. S. der HBO sind, einacht, der zu ihnen gehörenden Treppenträume und esucht, ihrer Umfassungswände sind nicht zu rechnen.
 2.4. Gem. § 9(1) BauGB i.V.m. § 12(6) BauNVO:
 2.4.1. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einem Abstand von max. 6,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche zulässig.
 2.4.2. Garagen, in denen übereinander geparkt wird (Doppelpark), sind unzulässig.
- 2.5. Gem. § 9(1) BauGB gilt für die öffentlichen Grünflächen:
 2.5.1. zu 1.2.7.1.1: Parkanlagen
 2.5.1.1. Gem. § 9(1) BauGB: Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen ist eine Schalk- und Sperrschicht mit max. 1 Volgeschoss zulässig. Spielanlagen wie z. B. Kleingolf sind zulässig.
 2.5.1.2. Gem. § 9(1) BauGB: Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen ist eine Schutzschicht einschl. Aufenthaltsraum und Sandeintrichtungen mit max. 1 Volgeschoss zulässig.
 2.5.1.3. zu 1.2.7.1.2: Sportgelände
 2.5.1.4. Gem. § 9(1) BauGB: Zulässig sind ein Rasenplatz, Kleinspielfelder und Leichtathletikanlagen. Funktionsgebäude sind unzulässig. Die Zulässigkeit notwendiger PKW-Stellplätze bleibt unberührt.
 2.6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1) BauGB:
 2.6.1. Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen sind mit Rasenkammern, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestanteil von 30 % zu befestigen. Terrassen sind wasserdurchlässig zu befestigen.
 2.6.2. zu 1.2.5.3.5 und 1.2.5.3.6: Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind als Grasweg anzulegen und zu unterhalten.
 2.6.3. zu 1.2.10.2: Entwässerungsgräben
 2.6.3.1. Das auf den befestigten Flächen (einschl. Dachflächen) auf den unmittelbar an das Grabensystem angrenzenden Baugruben anfallende Niederschlagswasser ist in den Graben einzuleiten, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet oder dezentral versickert werden kann.
 2.6.3.2. Die Entwässerungsgräben sind in naturnaher Bauweise (z. B. unverputzte Steinmauern, Wasserbausteine, Fachwerk, Einsatz mit Erosionsschutzmatzen o.ä.) unter Ausbildung von Böschungen nicht steiler als 1:0,5 anzulegen. Eine Befestigung mit Betonsteinen sowie Verschränken mit Ausnahme der nach 1.2.5.4.1. festgesetzten Zufahrten (Verrohrung jeweils bis max. 3,5 m lang) ist unzulässig.
 2.6.3.3. Die Grabenböschungen sind einzuzäunern, mit Uferstauden zu bepflanzen und einmal jährlich ab Ende Juni zu mähen; das Schottergut ist zu entfernen.
 2.6.4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 2.6.4.1. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.
 2.6.4.2. 2-maliges Extensivgrünland (Mähd Ende Juni und Ende September); das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzuführen, eine Düngung ist unzulässig.
 2.6.4.3. 3-maliges Extensivgrünland (Mähd Ende Juni und Ende September); das Schnittgut ist (in getrocknetem Zustand) abzuführen, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ: Extensiv Pferdeweid mit 1 Pferd pro Hektar ab Ende Mai in Intervallen mit zwei- bis dreiwöchigen Weidepausen. Nachmahd im Mitte September.
 2.7. Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9(1) BauGB:
 2.7.1. zu 1.2.9.2: Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen der folgenden Arten (Hochstamm, STU 14-18 cm):
 Acer platanoides – Spitzahorn
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn
 Fraxinus excelsior – Esche
 Quercus robur – Stieleiche
 Bei Anpflanzungen außerhalb größerer Grünflächen ist eine als Pflanzinsel anzulegende Baum-scheibe 2-6 m im Durchmesser vorzusehen.
 2.7.2. zu 1.2.9.3: Anpflanzung von standortgerechten, einheimischen Laubsträuchern:
 Acer campestre – Feldahorn
 Corylus avellana – Hasel
 Crataegus monogyna – Weißdorn
 Prunus spinosa – Schlehe
 Ilex aquifolium – Eibe
 Rosa canina agg. – Hundrose
 2.7.3. zu 1.2.9.5: Heckenstruktur: Entlang der Straßenparzelle 167/1 ist entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen eine 7,5 m breite, geschlossene baumförmige Laubhecke unter Verwendung von:
 Acer campestre – Feldahorn
 Sorbus aucuparia – Vogelbeere
 Populus tremula – Zitterpappel
 Crataegus monogyna / Weißdorn
 Rosa canina – Heckenrose
 Salix caprea – Salweide
 anzupflanzen; Mindestanzahl 1 Strauch/qm; Anpflanzung der einzelnen Arten in Gruppen zu je 6-8 Exemplaren. Im Abstand von je 15 m sind als Überhälter großkronige Laubbäume gemäß 2.7.1 anzupflanzen.
 2.8. Zuordnungen nach § 9(1) BauGB
 2.8.1. Die zulässige Bebauung
 - Flst. 231
 - Flst. 911 (Teilbaugebiet Lfd. Nr. 3), 87/3 und 80/1 einschl. der jeweiligen Erschließungsstraßen und
 - Flst. 111, 112 (Neubau), 113, 114/2 und 123-132 (nördlich) einschl. der jeweiligen Erschließungsstraßen
 wird im Bebauungsplan "im Feld" im Ortsteil Schmitten komplementiert.
 2.8.2. Der Planstraße A (Flst. 231) werden als Ausgleich die auf Flst. 98/3 bzw. durchzuführenden Maßnahmen zugeordnet.
- #### 3. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
- 3.1. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1) HBO
 3.1.1. Gebäudegestalt
 3.1.1.1. Zulässig sind Satteldächer und gegeneinander versetzte Putzfelder mit einer zulässigen Vorstülpung von 1,0 m. Die zulässige Dachneigung bei Gebäude innerhalb der Baugebiete nach §§ 3 und 4 BauGB beträgt 35° bis 45°, bei freistehenden Doppel- und Mehrfamilienhäusern sowie untergeordneten Nebenanlagen 25° bis 45°. Satz 2 gilt analog für die Dächer von freistehenden Einzelgaragen, sofern diese nicht dauerhaft begrünt werden.
 3.1.1.2. Dachdeckung: Zulässig sind Naturschiefer, Tonziegel und Dachsteine in ziegelrot und anthrazit. Solaranlagen sind zulässig.
 3.1.1.3. Dachaufbauten: Giebeln sind zulässig als Giebel- und Dreiecksgiebeln. Die Gesamthöhe einer oder mehrerer Giebeln darf 30 m nicht überschreiten. Die Dachdeckung ist analog dem Hauptschiff auszuführen.
 3.1.1.4. Dachschneitte: Dachschneitte sind unzulässig.
 3.1.1.5. Fassadengestaltung: Bei verputzten Fassaden ist ein Anstrich mit hellen und abgetönten Farben zulässig. Ein Anstrich in Bunfarben ist unzulässig.
 3.1.2. Einfriedungen
 3.1.2.1. Seitlich und rückwärtig zulässig sind ausschließlich Drahtgeflecht und Holzstelen in senkrechter Gliederung. Ein Mindestbodenabstand von 0,15 m ist einzuhalten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig (soweit es sich um keine Stützmauern handelt).
 3.1.2.2. Die Zäune sind mit Laubsträuchern gemäß Artikel 2 abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Pflanzabstand 1,5 m) oder mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artikel 3 zu bepflanzen. Die nach 1.2.9.2 und 1.2.9.3 anzupflanzenden Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden.
 3.1.3. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter
 3.1.3.1. Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnittreihen und Laubsträuchern gemäß Artikel 2 zu begrünen bzw. durch die Überleitung mit dauerhaften Kletterpflanzen gemäß Artikel 3 bepflanzt. Pergolen optisch zu integrieren.
 3.1.4. PKW-Stellplätze
 3.1.4.1. PKW-Stellplätze sind mit Rasenkammern, Schotterrasen oder im Sandbett verlegtem Pflaster mit einem Mindestflächenanteil von 30 % zu befestigen.
 3.1.4.2. Pro Wohneinheit sind auf dem jeweiligen Baugrundstück 2 PKW-Stellplätze nachzuweisen.
 3.1.5. Begrünungen
 3.1.5.1. Mind. 30 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen sowie bewährten Hochstammgehölzen zu bepflanzen. Die nach den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume und -sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. Es gelten 1 Baum 25 qm (z. B. ein Strauch 1 qm (zur Artenauswahl s.u.)) Blühende Ziersträucher und Arten aller Baumgruppen können bis zu 25 % der Einzelpflanzen eingerechnet werden. Die Anpflanzung von Kletterpflanzen ist unzulässig.
 3.1.5.2. Gebäudeaußenwände, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen kleiner als 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Artikel 3 zu begrünen. Für die Pflanzungen ist je 10 qm m Wandfläche ein mind. 0,5 m breites und 2,0 m langes Beet (Einsatz Wildblumenmischung) vorzusehen.
 3.2. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2) HBO
 3.2.1. Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrüntem Dachflächen ist als Brauchwasser zu verwenden. Ein Zäsurenüberlauf an den Regenwasserablauf ist vorzusehen.
- #### 4. Nachrichtliche Übernahmen
- 4.1. Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzordnung der Gemeinde Schmitten in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
 4.2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Schmitten, Ortsteil Oberreifenberg, die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.
 4.3. Gem. § 8 Abs. 15 HBO i.V.m. dem Erlass "Bauliche Anlagen in der Nähe des Waldes" vom 22. Dezember 1993 (Satz. S. 281): Länge des Waldes ist ein zur Gefahrenminderung erforderlicher Sicherheitsabstand einzuhalten. Innerhalb des Sicherheitsabstandes sind Gebäude, die dem ständigen oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen oder dienen können mit Ausnahme Bestandteile bestehender Gebäude unzulässig. Der Abstand beträgt gemäß Stellungnahme des Hess. Forstämtes Waldrod vom 20.8.1999 entlang der Dillenbergrstraße und der Tannenwaldstraße 30 m. Auf die Möglichkeit der Abstandserweiterung durch bauliche Maßnahmen an den Gebäuden wird hingewiesen (im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen).
- #### 5. Teilungssatzung
- 5.1. Gem. § 19 Abs. 1 BauGB: Die Teilung eines Grundstücks bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde Schmitten. (Unabhängig davon kann eine Genehmigung gemäß § 8 HBO durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich sein.)
 Siegel der Gemeinde
- #### Vermerke
1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2(1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde durch die Gemeindeversammlung am 28.04.1999 gefasst. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am 01.10.1998 im Unger Anzeiger und in der Taunus-Zeitung.
 Siegel der Gemeinde
 2. Bürgerbeilegung gem. § 3(1) BauGB: Der Planvorwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 12.04.1999 in der Verwaltung in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am 22.04.1999 vorgestellt.
 Siegel der Gemeinde
 3. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) i.V.m. § 3(3) BauGB: Der Planvorwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom 28.01.2000 bis 14.02.2000 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 20.01.2000 im Unger Anzeiger und in der Taunus-Zeitung.
 Siegel der Gemeinde
 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB sowie § 5 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 HBO: Der Planvorwurf wurde am _____ als Satzung beschlossen.
 Siegel der Gemeinde
 5. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am _____ örtlich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
 Siegel der Gemeinde
 6. Inkrafttreten gem. § 10 BauGB: Der Satzungsbeschluss wurde am _____ örtlich bekanntgemacht. Damit hat der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.
 Siegel der Gemeinde

3.3. Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):	Artenliste 2 (Sträucher):	Artenliste 3 (Kletterpflanzen):
Acer campestre Acer pseudoplatanus Aesculus hippocastanum Morus nigra Pyrus pyrifolia	Feldahorn Bergahorn Kastanie Wildrose Weißdorn	Trumpeteiche Clematis, Waldrebe Blaugelb, Gylze
Tilia cordata Cornus betulus Fagus sylvatica Quercus robur Sorbus aucuparia	Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina agg. Mispel Philadelphus coronarius Syringa	Gebälde Felsenreben Eibe Wald-Gebälde
Carpinus betulus Cornus mas Corylus avellana Corylus monogyna Corylus rostrata Lactuca scariola Saxifraga hypnifolia	Hasel Weißdorn Prunus spinosa Rosa canina agg. Mispel Philadelphus coronarius Syringa	Hasel Felsenreben Eibe Wald-Gebälde
Buxus sempervirens Forsythia viridissima Lonicera xylosteum	Buchsbäum Forsythie Götterbaum	Mispel Felsenreben Eibe Wald-Gebälde
Campsis radicans Clematis montana Clematis hybridus Wisteria sinensis	Trumpeteiche Clematis, Waldrebe Blaugelb, Gylze	Gebälde Felsenreben Eibe Wald-Gebälde